

Vereinbarung
zum Hochschulpakt II 2011 – 2015
zwischen der Fachhochschule Köln
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und
Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Fachhochschule Köln erhält von 2011 bis 2015 für jeden Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten Hochschulsesemester im Jahr 2011 über einer Zahl von 3.191, im Jahr 2012 über einer Zahl von 3.213 und in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils über einer Zahl von 3.256 Anfängern oder Anfängerinnen pro Studienjahr (Basiszahl Hochschulpakt II) eine Prämie von 20.000 € verteilt auf vier Jahre.

(2) Die Fachhochschule Köln plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht.

| Jahr | Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester (Studienjahr) | vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr |
|------|---|--|
| 2011 | 3.369 | 890.000 € |
| 2012 | 3.350 | 1.575.000 € |
| 2013 | 4.039 | 5.490.000 € |
| 2014 | 3.805 | 8.235.000 € |
| 2015 | 3.383 | 7.980.000 € |
| 2016 | | 7.295.000 € |
| 2017 | | 3.380.000 € |
| 2018 | | 635.000 € |

(3) Die Auszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 erfolgen zunächst aufgrund der in der Tabelle angegebenen vorgesehenen Anfängerzahlen, ggf. unter Verrechnung mit Über- oder Unterzahlungen aus der Abrechnung des Hochschulpakts I.

(4) Die Anfängerzahlen werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen wie auch an die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel vertraglich angepasst.

(5) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(6) Soweit mehr Mittel zur Verfügung stehen als nach der Prämienberechnung und den Abrechnungen erforderlich sind, werden diese den Hochschulen anteilig oder in besonderen Verfahren zur Verfügung gestellt.

(7) Die Mittel aus dem Hochschulpakt II sind von der Hochschule mindestens zur Hälfte für Personalkosten zu verwenden.

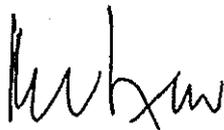
Ein angemessener Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus verwendet werden. Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext des Hochschulpakts II, die zur Bewältigung des Doppelabiturjahrgangs ab 2013 bereits in den Jahren 2010 und 2011 in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Hochschule zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.

(8) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(9) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Fachhochschule Köln trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(10) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

Düsseldorf, den 18. Mai 2010



Hochschulleitung

i.v.



-Minister-